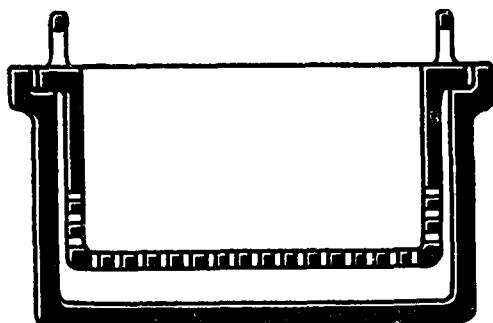
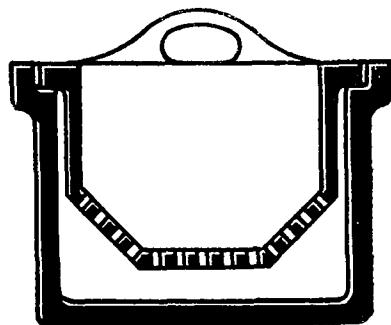


handelten Gefäße, zumal bei der alsbaldigen Dunkelfärbung des Inhaltes dieser Tröge, mit einem geeigneten Instrument wieder „herausfischen“ muß. Kleinere Gefäße, insbesondere Reagensgläser, gehen bei diesem Verfahren in hohem Prozentsatz zu Bruch. Bei den heutigen Preisen ist die sparsame Bewirtschaftung des Materials ein Gebot.



Der in beistehender Zeichnung dargestellte Trog hilft dem geschilderten Übelstand ab. Er hat den Vorteil eines siebartig durchlöcherten Einsatzes, in welchem die Gefäße liegen. Bei der langsamem Herausnahme des Einsatzes läuft die Reinigungsflüssigkeit in den Trog ab. Der Einsatz mit Inhalt kann sodann in den Wasserabguß gestellt werden, wodurch jede Mühe des Heraufschens der Gegen-



stände erspart bleibt und der Bruch der Gefäße vermieden wird. Auch eine schnellere Reinigung durch Füllen des Einsatzes mit Wasser unter der Wasserleitung ist damit möglich gemacht. Endlich wird an Schwefelsäure gespart. Der Apparat, für den Gebrauchsmusterschutz angemeldet ist, wird von der Fa. Deutsche Ton- und Steinzeugwerke Aktiengesellschaft in Charlottenburg, Berliner Str. 23, hergestellt.

Rundschau.

Die Veröffentlichung der Doktordissertationen und das Patentrecht.

Die preußische Regierung hat am 24. 2. 1923 verfügt, daß die Dissertationen, anstatt im Druck, in Maschinenschrift in vier Exemplaren einzureichen sind. Umfangreiche Photographien und Abbildungen brauchen nur bei drei Exemplaren vorhanden zu sein. Ein vollständiges Exemplar erhält die Staatsbibliothek, zwei vollständige Exemplare die technische Hochschule, an der die Promotion erfolgt. Eins von diesen beiden Exemplaren darf ausgeliehen werden. Von der Lieferung eines gedruckten Auszugs in 150 Exemplaren (Erlaß vom 12. 4. 1920) kann Abstand genommen werden, wenn von der Fakultät in einer öffentlichen Fachzeitschrift eine Anzeige veröffentlicht wird, in welcher neben Angabe der Hochschule der Name des Doktoranden, der Titel der Arbeit und eine kurze, wenige Zeilen enthaltende Inhaltsangabe enthalten ist.

Die Bestimmung hat für das Patentwesen eine große Bedeutung. Hier nach kann der Inhalt der Doktordissertationen, obgleich sie nicht gedruckt sind, also keine öffentliche Druckschrift bilden, auf Bibliotheken eingesehen werden, wobei sogar eine Verleihung vorgesehen ist. Weil keine öffentliche Druckschrift im Sinne des Patentgesetzes vorliegt, kann der Inhalt der Dissertationen zum Inhalt von Patentanmeldungen nach Zugänglichmachung in den Bibliotheken noch gemacht werden, und zwar sowohl seitens des Doktoranden wie auch von anderer Seite. Diese Möglichkeit ist von großer Tragweite. Im Grunde genommen wird hierdurch die Frage der Neuheit, sobald das Patentgesetz in seiner jetzigen Fassung bestehen bleibt, verschoben. Es ist hiernach ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Bestimmung über die Nichtneuheit in § 2 des deutschen Patentgesetzes zu ändern ist. Die Erwägungen müssen möglichst bald stattfinden, denn es kann ja jeden Augenblick vorkommen, daß der Inhalt einer Maschinenschriftdissertation allgemein bekannt wird und trotzdem zum Inhalt einer Patentanmeldung gemacht wird.

Dr. Julius Ephraim.

Von Rhein und Ruhr.

In dem Kampf um das Schicksal Deutschlands, der am Rhein, an der Saar und Ruhr geführt wird, ist eine der wirksamsten Waffen die Aufklärung. Über die jeder Menschlichkeit, jedem Recht, ja sogar dem Diktat von Versailles hohnsprechenden Zustände in den neu- und altbesetzten Gebieten, über die wahren Absichten und Ziele des französischen Imperialismus und Militarismus und über die Mittel, die Frankreich zur Erreichung dieser Ziele anwendet, kann nicht genug Wahrheit und Tatsachenmaterial verbreitet werden. Dieser Aufgabe dient in einer besonderen Weise die von namhaften Führern und hohen amtlichen Stellen unterstützte Wochenschrift „Rheinischer Beobachter“. Hinter dem Rheinischen Beobachter stehen alle großen deutschen Verbände aller politischen Parteien, ein Beweis, daß sich die Zeitschrift, was bei ihrer nationalen Aufgabe selbstverständlich ist, jeder Parteipolitik fernhält. Den Wert und die Bedeutung des Rheinischen Beobachters wird man an den im In- und Auslande erworbenen Mitarbeitern erkennen können. Um diesem gerade jetzt so bedeutsamen Unternehmen die weiteste Verbreitung und Wirkungsmöglichkeit zu sichern, sind — wie es keiner näheren Begründung bedarf — dauernd sehr erhebliche Geldmittel erforderlich.

Im Interesse der vom Rheinischen Beobachter vertretenen großen Sache bitten wir alle Deutschen, deutsch Fühlenden und deutsch Denkenden, den Rheinischen Beobachter durch direkte Zuwendung eines Geldbetrages zu unterstützen oder die Sache zu fördern durch Bestellung des Rheinischen Beobachters in einem oder in mehreren Exemplaren. (Wöchentlicher Beitrag M 250).

An alle Deutschen ergeht unsere Bitte:

„Helft an der großen nationalen Sache, übt Werbetätigkeit zur Verbreitung des Rheinischen Beobachters.“

Mitteilungen aller Art sind an die Werbeabteilung des Rheinischen Beobachters, Berlin-Friedenau, Bismarckstr. 2, zu richten.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Deutsche Gruppe.

Tagung am 11. u. 12. 5. im Nichtigkeitssaal des Reichspatentamts, Berlin SW, Gitschiner Str. 97.

Auszug aus der Tagesordnung:

Freitag, den 11. 5.: Allgemeine Fragen über Patentrecht. Patent- und Geschmacksinusterrecht.

Sonnabend, den 12. 5.: Warenzeichenrecht. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (einschließlich falscher Herkunftsbezeichnungen).

Chemische Abteilung der Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, Bonn a. Rhein.

Nach längerer Unterbrechung wurden die Sitzungen wieder aufgenommen und werden nunmehr während des Semesters regelmäßig mindestens alle 4 Wochen stattfinden. Als Vorstand wurde gewählt: Prof. Dr. P. Pfeiffer (Vors.); Prof. Dr. Kappen (stellv. Vors.); Dr. H. Rheinboldt (Schriftf.).

Sitzung am 22. 1. 1923: Vors.: Prof. Benrath. — P. Pfeiffer: „Über halochrome Verbindungen“ mit Demonstrationen.

Sitzung am 19. 2. 1923: Vors. Prof. Pfeiffer. — Prof. Kappen: „Über die Neutralsalzersetzung durch Kolloide“. Vortr. wurde als Agrikulturchemiker durch das Auftreten von Böden, die Neutralsalzlösungen sauer zu machen vermögen, dazu veranlaßt, sich mit der Neutralsalzersetzung durch Kolloide zu beschäftigen. Dazu wurde die Einwirkung von Mangansperoxyd und von Humussäure auf Neutralsalzlösungen einem eingehenden Studium unterworfen. Es ergaben sich dabei Hinweise darauf, daß die Einwirkung dieser Kolloide auf die Neutralsalzlösungen sowohl durch ihre chemische Beschaffenheit als auch zugleich durch Adsorptionswirkungen bedingt wird. Die endgültige Bindung der Basen in den Kolloiden hält der Vortr. für eine chemische, die Vermittlung dieser chemischen Bindung übernimmt aber der Adsorptionsvorgang. Im Anschluß an die vom Vortr. bestätigten Befunde von Michaelis über die Verstärkung der Hydroxylienadsorption durch Neutralsalze glaubt der Vortr. das Zustandekommen der Neutralsalzersetzung darauf zurückführen zu sollen, daß schon die Hydroxylien des Wassers in Gegenwart von Neutralsalzen verstärkt adsorbiert werden und unter Mitnahme von Neutralsalzationen an die Oberfläche des Kolloids nun Wasserstoffionen in der Lösung zurücklassen. Für die praktische Frage der Bodenazidität hat nach den Untersuchungen des Vortr. die Neutralsalzersetzung nur Bedeutung bei einigen Rohhumusböden. Sonst ist aber das, was als Neutralsalzersetzung durch Böden angesprochen wird, immer nur ein Ionenaustauschen, bei dem sich Aluminium- und Eisenionen beteiligen; gelangen diese Ionen im Umtausch gegen Neutralsalzationen in die Lösung, so muß sie natürlich sauer reagieren.